

Wasser- und Abwasserzweckverband

„Bode-Wipper“

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 27.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2015), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und**

Groß Börnecke

- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 09.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des WAZV "Bode-Wipper" vom 10.10.2017) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Ziffer „5,“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. (3) Nr. 5. werden die Worte „bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite“ gestrichen.

b) Abs. (4) b) aa) wird wie folgt neu gefasst:

„aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,“

c) Nach Abs. (4) b) aa) wird folgender neuer Abs. bb) eingefügt:

„bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss“

d) Der bisherige Abs. (4) b) bb) wird zu Abs. (4) b) cc).

e) Abs. (4) b) cc) wird wie folgt neu gefasst:

„cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Abs. 4 a) aa) bis ee).

f) Nach Abs. (4) g) wird folgender neuer lit. f) eingefügt:

„f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

- 1) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.“

g) Abs. 4 Nr. (5) wird aufgehoben.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 28.03.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 29.03.2018



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer